

Entschließungsantrag der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/23, 14/442 –**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Bundesregierung erklärte bei Amtsantritt die Absicht, die Steuer- und Finanzpolitik in der Bundesrepublik Deutschland umfassend zu reformieren. Den Schwerpunkt sollten dabei eine gerechte Lastenverteilung und die Beseitigung der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte bilden. Mit dieser Zielstellung betonten die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen die Notwendigkeit einer Korrektur der bisherigen Steuer- und Finanzpolitik, die durch zahlreiche Entlastungen bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung, durch die Erhöhung der indirekten Besteuerung und die Aussetzung der Vermögensteuer im Ergebnis dazu geführt hat, daß Einkommensstarke und Vermögende nicht mehr entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. An die Stelle des Grundsatzes des gerechten Verteilung der Steuer- und Abgabenlast trat – unter der Regierung der CDU/CSU und F.D.P. – der Versuch einer strikt angebotsorientierten Steuerpolitik, die das Prinzip einer immer stärkeren Entlastung von Unternehmen und Vermögenden in den Mittelpunkt rückte: So ist der Anteil der Gewinnsteuern am Bruttoinlandsprodukt seit 1990 von 6 % auf 4 % zurückgegangen. Der Anteil der Gewinnsteuern am Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sank von 38 % zu Beginn der 80er Jahre auf 22 % im Jahr 1996. Die Unternehmenssteuern tragen derzeit nur noch mit rd. 7 % – gegenüber 24 % im Jahr 1970 – zum gesamten Steueraufkommen bei.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung bewegt sich der Anteil der Lohnsteuer mit 15 % auf vergleichsweise hohem Niveau. Insgesamt stieg der Anteil der durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichtenden Mehrwert-, Lohn- und Mineralölsteuern auf über 70 % am gesamten Steueraufkommen.

2. Entgegen ihrer Absichtserklärung und ihren aktuellen Verlautbarungen, die Umverteilung von unten nach oben umzukehren, nimmt die Bundesregierung das Scheitern der konservativen Politik nicht zum Anlaß, eine grundlegende Wende in der Finanz- und Steuerpolitik zu vollziehen. Die willkürliche Zusammenstellung angebots- und nachfrageorientierter Steuerrechtsänderungen im vorliegenden Gesetzentwurf wird dem selbst erklärten Ziel der Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung bei gleichzeitiger Entlastung von Arbeitnehmern und Familien nur in einem unzureichenden Maße gerecht.

So leisten die im Gesetzentwurf vorgesehene schrittweise Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums und die Senkung des Eingangssteuersatzes keinen ausreichenden Beitrag zu einer nachhaltigen Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen und damit zur beabsichtigten Stärkung der Binnennachfrage. Zwar werden durch diese Maßnahmen die Bezieherinnen und Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen entlastet. Allerdings nimmt die steuerliche Entlastungswirkung bei geringfügigem Ansteigen der Einkommen schnell ab. So zahlen beispielsweise durch den Tarif 1999 Ledige ohne Kinder mit einem Einkommen in Höhe von 20 000 DM jährlich rd. 48 % weniger Steuern; während die Entlastung bei einem Einkommen von 35 000 DM gerade noch 4,9 % beträgt.

Damit bleiben die Parteien der Regierungskoalition hinter ihren eigenen Forderungen zurück. So war nach Meinung der Fraktion der SPD für das Jahr 1998 ein steuerliches Existenzminimum in Höhe von 14000 DM (Drucksache 13/8057) und nach Meinung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 1999 in Höhe von 15000 DM (Drucksache 13/7895) erforderlich. Darüber hinaus entspricht die in drei Schritten vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrages nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot, nach dem das Einkommen der Steuerpflichtigen in Höhe des Existenzminimums von der Einkommensteuer befreit werden muß.

3. Diesen vergleichsweise geringen Entlastungen der unteren Einkommensschichten steht die Absicht der Bundesregierung gegenüber, die Unternehmenssteuersätze drastisch zu senken. So soll bereits im Jahr 1999 der Körperschaftsteuersatz auf 40 % sowie die einkommensteuerliche Spitzenbelastung für gewerbliche Einkünfte auf 45 % gesenkt werden. Darüber hinaus wird durch den Gesetzentwurf kurzfristig eine weitere Absenkung der Unternehmenssteuersätze auf 35 % im Rahmen der Einführung einer rechtsformunabhängigen Betriebssteuer in Aussicht gestellt. Damit richtet auch die derzeitige Bundesregierung ihre Steuer- und Finanzpolitik nach der These aus, daß eine geringe Steuer- und Abgabenlast zu mehr Investition und Beschäftigung führt, und ignoriert gleichzeitig, daß sich die Verheißungen der angebotsorientierten Steuerpolitik bereits in der Vergangenheit nicht erfüllt haben. Weder die Absenkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer auf 53 % bzw. die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkommen auf 47 % noch die Absenkung der Körperschaftsteuersätze auf 45 % für einbehaltene bzw. auf 30 % für ausgeschüttete Gewinne führten nachweisbar zu mehr

Wachstum und Beschäftigung. Die Arbeitslosigkeit hat sich trotz dieser Entlastungen von jährlich 12 Mrd. DM drastisch erhöht: Seit 1990 stieg sie von 7 % in den alten und 10 % in den neuen Bundesländern auf insgesamt 12,8 % im Januar 1999.

Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Absenkung der Unternehmenssteuersätze werden insbesondere die im Unternehmen verbleibenden Gewinne erheblich entlastet. Vor dem Hintergrund einer anhaltend niedrigen Binnennachfrage muß allerdings bezweifelt werden, ob die dadurch steigenden Nettogewinne tatsächlich in die Finanzierung von Sachinvestitionen gelenkt werden und zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen dienen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen vielmehr, daß die erhöhte Liquidität der Unternehmen nicht selten der Finanzierung spekulativer Finanzanlagen diene.

4. Mit dem Entwurf eines „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ werden sich erhebliche Steuerausfälle ergeben. Bereits durch die ursprüngliche Fassung würden der öffentlichen Hand im Jahr 2000 rd. 2,3 Mrd. DM und im Jahr 2002 mehr als 15 Mrd. DM Steuermindereinnahmen entstehen. Aufgrund der zahlreichen Korrekturen beim Abbau der Steuervergünstigungen werden die Steuermindereinnahmen noch höher ausfallen als ursprünglich angegeben und betragen nunmehr im Jahr 2002 rd. 20 Mrd. DM. Von diesen Steuerausfällen werden Länder und Kommunen rd. 10 Mrd. DM zu tragen haben.

Zusätzliche Einnahmeausfälle in Höhe von 8 bis 12 Mrd. DM werden durch die beabsichtigte Entlastung der Unternehmen im Rahmen einer einheitlichen Betriebssteuer entstehen. Schließlich wird die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungsaufwand zu weiteren schweren Belastungen der öffentlichen Hand führen.

Ungeachtet dessen hat die Bundesregierung bisher noch kein Konzept vorgelegt, aus dem hervorgeht, wie die entstehenden Haushaltslücken geschlossen werden sollen. Aus diesem Grund muß angenommen werden, daß die Gegenfinanzierung des Gesetzentwurfs durch weitere Ausgabenkürzungen in den öffentlichen Haushalten sowie durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgt. Dies hat nicht nur eine unsoziale Verschiebung der Abgabenbelastung, sondern auch den Rückgang der Inlandsnachfrage und damit die Stagnation der Arbeitslosigkeit auf aktuell hohem Niveau bzw. ihre weitere Zunahme zur Folge.

5. Das geltende Einkommensteuerrecht begünstigt durch zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der Zusammenveranlagung die Ehe gegenüber allen anderen Lebensweisen und darüber hinaus die Tatsache, daß Männer und Frauen in der Regel ein unterschiedlich hohes Einkommen beziehen. Dabei steht die Diskriminierung nichtehelicher Lebensweisen nicht nur im krassen Gegensatz zur zahlenmäßigen Bedeutung dieser Bevölkerungsgruppe, sondern auch im Hinblick auf ihre gewachsene soziale Verantwortung, insbesondere bei der Erziehung von Kindern. So leben allein in den neuen Bundesländern nahezu die Hälfte aller unverheirateten Paare mit Kindern

unter 18 Jahren zusammen. In den alten Bundesländern sind es rd. 17 %. Bundesweit beläuft sich der Anteil unverheirateter Paare, die Kinder großziehen, auf rd. 15 %, Tendenz steigend.

Diese wesentlichen strukturellen Mängel des Einkommensteuerrechts blieben auch im Entwurf des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ weitgehend unangetastet. Statt einer durchgreifenden Strukturreform verfolgte die Bundesregierung die Absicht, den Vorteil aus dem Ehegattensplitting ausschließlich für sehr hohe Einkommen leicht zu begrenzen. Aus dieser Regelung hätten sich weder quantitative noch qualitative Auswirkungen ergeben. Dies wird u.a. auch dadurch deutlich, daß sich die Bundesregierung nicht in der Lage sah, steuerliche Mehreinnahmen zu beziffern.

Gleichzeitig läßt der Entwurf der Bundesregierung wesentliche Ansätze zu einer gerechten Berücksichtigung familienbedingter Lasten vermissen. So sollte das Kindergeld erst im Jahr 2002 auf nur 260 DM angehoben werden. Auch die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten für alle Eltern war nicht vorgesehen. Erst durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom November 1998 zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungsaufwand und den Haushaltsfreibetrag sieht sich die Bundesregierung gezwungen, eine umfassende Reform der Familienbesteuerung vorzunehmen.

6. Mit dem Abbau von Steuervergünstigungen im Rahmen des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ sollte mehr Steuergerechtigkeit geschaffen und das Steuerrecht vereinfacht werden. Zahlreiche Regelungen gehen dabei in die richtige Richtung. Dazu gehört z. B. die stärkere Einbeziehung von spekulativen Einkünften in die Besteuerung oder die Einschränkung der Bildung von Rückstellungen bzw. ihre realitätsnahe Bewertung.

Jedoch liegt den Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage keine Konzeption zugrunde. Sie stellt vielmehr eine Zusammenstellung willkürlich herausgegriffener Einzelmaßnahmen dar, deren Wirkung die Bestrebungen der Bundesregierung z. T. ins Gegenteil verkehren. So soll die Einführung einer „Mindestbesteuerung“ der Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage entgegenwirken und Mißbräuche von Abschreibungsmodellen verhindern. Im Resultat dieser Regelungen werden aber auch solche Verluste in ihrer Verrechnungsfähigkeit eingeschränkt, die auf realen Wertminderungen beruhen. Darüber hinaus wird durch die „Mindestbesteuerung“ mit einem Aufkommen von rd. 1 Mrd. DM ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Die Einführung neuer nicht näher definierter Begrifflichkeiten führt zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Angehörige der steuerberatenden Berufe wiesen bereits auf die vielfältigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten hin, aufgrund derer ein erheblicher Teil der erwarteten Mehreinnahmen ausbleiben wird.

Will die Bundesregierung tatsächlich die Nutzung steuerlicher Vergünstigungen einschränken, liegt nicht in einer pauschalen Beschränkung des Verlustausgleichs, sondern in der Abschaffung erhöhter Abschreibungen, von Freibeträgen oder ähnlicher Sonderregelungen die konsequente und zielgenaue Lösung.

7. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Steuerentlastungsgesetz erst im März 1999 zu beschließen, aber rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft treten zu lassen. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind damit erhebliche Unsicherheiten bei der Planung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten entstanden. Ein überschaubarer Handlungsrahmen ist bei dieser Vorgehensweise nicht mehr gegeben. Darüber hinaus war das parlamentarische Verfahren von sich überstürzenden Änderungen und Korrekturen des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung selbst begleitet, so daß bis zum Ende des ersten Quartals des Geltungszeitraumes nicht klar war, welche steuerrechtlichen Regelungen geändert bzw. gestrichen würden. Aufgrund des übereilten Verfahrens ist es zudem nicht auszuschließen, daß im Rahmen eines ergänzenden Gesetzes erneute Änderungen vorgenommen bzw. Fehler korrigiert werden müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. zu vorrangiger Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen:

Die Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Reform des Einkommensteuerrechts vor, der mit der Anhebung des Grundfreibetrags auf mindestens 17000 DM und der Absenkung des Eingangsteuersatzes auf 19 % die Grundlage für eine umfassende Strukturreform und Erweiterung der Bemessungsgrundlage und somit für eine gerechte Einkommensbesteuerung schafft.

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags wird dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts nach Steuerfreistellung des Existenzminimums in angemessener Höhe entsprochen. In seinem Beschluß von 1992 hatte das Bundesverfassungsgericht dessen Höhe vor allem am derzeitigen Niveau der Sozialhilfe orientiert. Entsprechend ermittelte die damalige Bundesregierung für 1992 ein Existenzminimum von 12000 bis 14000 DM. In Fortschreibung dieser Ergebnisse muß das steuerfrei zu belassende Existenzminimum gegenwärtig mindestens in Höhe von 17000 DM angesetzt werden. Wenn die Bundesregierung dagegen für 1999 an einem Grundfreibetrag von 13000 DM festhält und ihn erst ab dem Jahr 2002 auf nur 14 000 DM erhöhen will, ist das vor allem Ausdruck für die völlig unzureichende Entwicklung bzw. – in einzelnen Bereichen – Absenkung der Sozialhilfe in den vergangenen Jahren. Da die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht oder nur völlig unzureichend an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt wurden, ist durch die Sozialhilfe ein Schutz vor Armut nicht mehr gegeben. Indem sich auch die neue Bundesregierung bei der Festsetzung der Grundfreibeträge an diesem gesunkenen Sozialniveau orientiert, werden vielen Menschen weiterhin die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel über die Einkommensteuer entzogen;

2. zu konsequentem Abbau von Steuervergünstigungen:

Die tariflichen Entlastungen sind Voraussetzung für eine konsequente Überprüfung der Bemessungsgrundlage, in deren Ergebnis zahlreiche Steuerbefreiungen, Frei- und Abzugsbeträge, die aus-

schließlich eine Einkunftsart und oft nur bestimmte Personengruppen begünstigen, zu kürzen bzw. zu streichen sind.

Diese Sonderregelungen führen nicht nur zu einer ungleichen Besteuerung von Menschen mit gleich hohen Einkommen. In Verbindung mit dem progressiven Tarifverlauf erhöht sich bei steigenden Einkommen auch die steuerliche Entlastung. Zudem können diese Vergünstigungen in vollem Umfang oft nur von Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen ausgeschöpft werden.

Die deutliche Erhöhung des Grundfreibetrags und die Absenkung des Eingangssteuersatzes gewährleisten, daß die Mehrbelastungen aus der Reform der Bemessungsgrundlage bei allen Steuerpflichtigen mit niedrigen und mittleren Einkommen hinreichend kompensiert werden. Für die überwiegende Mehrheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wird sich per Saldo eine erhebliche Entlastung ergeben.

Die Reform der Bemessungsgrundlage muß darüber hinaus zum Abbau bzw. zur Änderung der zahlreichen ökologisch kontraproduktiven Regelungen beitragen. Im Rahmen des Einkommensteuerrechts betrifft das vor allem die Umwandlung der Pauschbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind über die geltenden Regelungen hinaus steuerlich zu begünstigen;

3. zur Stärkung der sozialen Funktion des Steuerrechts:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums sowie der Absenkung des Eingangssteuersatzes und daraus resultierender Entlastung über den gesamten Tarifverlauf ist mindestens die Beibehaltung des geltenden Spitzensteuersatzes gerechtfertigt.

Der progressive Einkommensteuertarif ist Ausdruck des grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsprinzips. Indem mit steigendem Einkommen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, werden die Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten und somit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung des Gemeinwesen beteiligt. Der progressive Tarif trägt zudem zu einer notwendigen Korrektur der wachsenden Einkommens- und Vermögensunterschiede bei. Die von der Bundesregierung beabsichtigte stufenweise Absenkung des Spitzensteuersatzes bedeutet aber nicht nur einen weiteren Schritt zum Abbau dieser sozialen Funktion. Angesichts der hoch verschuldeten öffentlichen Haushalte sind die damit verbundenen Einnahmeausfälle von jährlich mehr als 4 Mrd. DM nicht zu vertreten;

4. zum Umbau der steuerlichen Förderung:

Die Erweiterung bzw. Bereinigung der Bemessungsgrundlage muß zu einer Stärkung der direkten Förderinstrumente führen.

Das gilt insbesondere für die steuerliche Berücksichtigung des Wertverlustes von Wohn- und Betriebsgebäuden. Aufgrund der geltenden degressiven Abschreibungsmöglichkeit, aber auch durch die

Höhe der linearen Abschreibungssätze wird die Wertminderung von Gebäuden unrealistisch hoch ausgewiesen. Diese steuerliche Subventionierung kommt überwiegend einkommensstarken Haushalten zugute und ist daher unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit abzulehnen. Zudem werden diese Vergünstigungen nicht den Anforderungen eines bedarfsgerechten, d.h. bezahlbaren Neubaus von Mietwohnungen gerecht. Die Korrektur dieser Regelungen darf jedoch nicht zu einer ersatzlosen Streichung führen. Vielmehr ist es notwendig, die steuerlichen Mehreinnahmen zur direkten Förderung des Mietwohnungsbaus und der Wohnraumerhaltung einzusetzen. In diesem Zusammenhang muß auch geprüft werden, inwieweit die steuerliche Förderung der Wohnraumsanierung sowie der Erhaltung und des Schutzes von Baudenkmalern als direkte Subventionen mit höherer Effektivität ausgestaltet werden können. Hauptinstrumente der direkten Förderung sind wohnungsbezogene einmalige bzw. zeitlich verteilte, nicht zurückzuzahlende Investitionszuschüsse bzw. -zulagen und zinsgünstige Wohnungsbaudarlehen. Ergänzend sind im breiteren Umfang öffentliche Bürgschaften für Baudarlehen zu gewähren;

5. zur Besteuerung von Familie und Ehe:

Die zahlreichen wechselseitigen Diskriminierungen verschiedener Lebensweisen im Einkommensteuerrecht müssen aufgehoben werden.

Dies hat nicht zuletzt auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom November 1998 erkannt, als es ausführte, daß Kinderbetreuungskosten und Haushaltsfreibetrag als Bestandteil des Existenzminimums von Kindern nicht mehr nur bei Alleinerziehenden, sondern auch bei verheirateten Eltern uneingeschränkt steuerlich abzusetzen sind. Im Rahmen der damit verbundenen Neubestimmung des Haushaltsfreibetrages als Bestandteil des Kinderexistenzminimums betonte das Bundesverfassungsgericht, daß die bisherige Gewährung des Haushaltsfreibetrages ausschließlich für Alleinerziehende auch nicht mit der Zusammenveranlagung von Ehepaaren gerechtfertigt werden könne, da diese auch von kinderlosen Ehepaaren in Anspruch genommen wird. Mit dieser Aussage wird durch das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß das Ehegattensplitting nicht mit der Betreuung von Kindern und damit mit der Berücksichtigung familienbedingter Lasten im Zusammenhang steht.

Aus diesen Gründen ist die Bundesregierung gefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der konsequente Schritte in Richtung einer Individualveranlagung im Einkommensteuerrecht einleitet. Frei- und Abzugsbeträge sind auf das Einkommen der jeweiligen Steuerpflichtigen anzuwenden, ihre automatische Verdoppelung in Abhängigkeit von der Verhehlung entfällt. Das Ehegattensplitting ist zu streichen. Bis zur Individualisierung sozialrechtlicher Ansprüche sind existenzsichernde Aufwendungen in angemessener Höhe zu berücksichtigen.

Zur Abdeckung der existenziellen Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern ist das Kindergeld bereits ab dem ersten Kind

auf mindestens 300 DM anzuheben. Da sich jedoch aus dieser Erhöhung für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen – insbesondere für Sozialhilfeberechtigte – kaum eine bzw. keine finanzielle Verbesserung ihrer Lage ergibt, ist diesen zukünftig ein Kindergeld in Höhe von insgesamt 660 DM pro Kind zu zahlen. In Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens ist dieses Kindergeld bis auf den Betrag von 300 DM zu verringern.

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung des Kinderbetreuungsaufwandes sollte nicht durch Frei- oder Absetzungsbeträge, sondern außerhalb des Steuerrechts durch die Gewährung von direkten Zuschüssen erfolgen. Längerfristig kann es jedoch nicht nur darum gehen, die Nachteile von Eltern im Rahmen der Einkommensbesteuerung und anderer Steuerarten auszugleichen. Vielmehr müssen die Nachteile beim Erwerb des zu besteuerten Einkommens und vor allem bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überwunden werden. Dazu ist vor allem der umfassende Ausbau von öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und deren öffentlich geförderte Finanzierung notwendig;

6. Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben sichern:

Die bisherige steuerliche Entlastung von Gewinnen und Vermögenseinkünften muß nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden. Der Beitrag der Wirtschaft zur Finanzierung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Aufgaben deckt gegenwärtig nicht einmal die Subventionen, die sie selbst aus den öffentlichen Haushalten erhält. Vor dem Hintergrund einer auch weiterhin notwendigen Stärkung direkter Wirtschaftsförderung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer, muß mit dem Gesetzentwurf sichergestellt werden, daß vor allem Konzerne, Banken und Versicherungen entsprechend ihrer gestiegenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Gleichzeitig muß die Reform zu einer wirkungsvolleren Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage im Hinblick auf die steuerliche Investitionsförderung beitragen. Im Unterschied zu den derzeitigen Abschreibungsvergünstigungen kann beispielsweise durch eine allgemeine steuerbegünstigte Investitionsrücklage für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die für Sachinvestitionen benötigte Liquidität bereits im voraus bereitgestellt werden. (Im Zuge der Unternehmenssteuerreform darf es generell nicht zu einer weiteren Verschlechterung der Sachkapitalrendite im Verhältnis zur Gesamtrendite der Unternehmen kommen.);

7. zur Bekämpfung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung:

Mit der Steuerreform muß ein wirksamer Beitrag gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung geleistet werden. So genügt es nicht, die Spekulationsfristen für die Veräußerung von Wertpapieren zu erhöhen oder weitere Formen des Geldvermögens in die Besteuerung einzubeziehen. Neben dem Schließen von Steuerschlupflöchern im nationalen und internationalen Rahmen ist es vor allem notwendig, der Finanzverwaltung in besonders begründeten Fällen die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, von den Banken Kontrollmitteilun-

gen einzufordern. Ohne diese Möglichkeit sind die Angaben der Steuerpflichtigen über Zinsen und Dividende oder spekulative Geschäfte kaum überprüfbar.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Prüfintervalle von Unternehmen eingehalten werden. Dazu muß die Zahl der Betriebsprüferinnen und -prüfer wesentlich erhöht werden.

Bonn, den 3. März 1999

Dr. Gregor Gysi und Fraktion